This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD
LIBRARIES

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

טוב

The Taube-Baron Collection
of Jewish History and Culture

Given in memory of Dr. Zygmunt S. Taube
and Lola Popper Taube

Joseph Steblicki.

Ein Proselyt unter Friedrich dem Großen.

Auf Grund der amtlichen Untersuchungsakten

mit urkundlichen Beilagen

von

Dr. Louis Neustadt.

Breslau 1894.
Druck von Th. Schatzky, Neue Graupen-Straße Nr. 5.

Vorwort.

Das Judentum hat sich mit seiner Lehre der Proselytenmacherei gegenüber stets abhold verhalten und in praxi den Uebertritt sehr zu erschweren gesucht. Als einst der makkabäische König Johann Hyrkan (135—106) den besiegten Idumäern die Alternative stellte, auszuwandern oder das Judentum anzunehmen, handelte er gegen die Lehre, für die er eintrat; es ist zudem der verhängnisvollste politische Fehler gewesen, welchen die gesamte jüdische Geschichte aufzuweisen hat.

Aus jener verbitterten Stimmung heraus, in welcher man den Idumäer Herodes am Untergange des jüdischen Staates arbeiten gesehen hat, ist wohl auch der harte Ausspruch gefallen, daß furchtbarer als der Aussatz am Körper des israelitischen Volkes die Proselyten zehren[1]).

Es ist talmudischer Grundsatz, daß man der Person, welche die Aufnahme in das Judentum begehrt, die ganze Schwere des jüdischen Religionsgesetzes mit allen Consequenzen vor Augen führen soll, die Pflichten, die es auferlegt, die Rechte, die es nimmt, die vielfachen Verluste und Zurücksetzungen, welche dem Juden im privaten und socialen Verkehr, im bürgerlichen und staatlichen Leben erwachsen[2]). Der Ritualkodex, der heute noch für religiöse Entscheidungen als Wegweiser dient, verbietet jede Aufnahme, die notorisch aus persönlichen, materiellen Gründen nachgesucht wird[3]). Der Jude des Mittelalters aber, der, von weltlichen und geistlichen Gewalten gehetzt wie ein Wild, seinen Glauben scheu als sein teuerstes Heiligtum im stillen Herzen verbarg, hatte gewiß keine Ursache, zu der Lehre, die ihm als ein todeswürdiges Verbrechen von Geschlecht zu Geschlecht angerechnet und geahndet ward, noch Andere hinüber zu ziehen

Jede Abweichung von den Glaubensmeinungen der Kirche wurde mit dem Tode bestraft, der Verführer wurde dem Thäter gleich geachtet, für die That eines einzelnen Juden aber von jeher bis auf den heutigen Tag solidarisch die Gesamtheit verantwortlich gemacht. Kein Wunder, daß das Bewußtsein von der Schwere dieser Verantwortung, der Gefahr, die aus der Handlung jedes Einzelnen der ganzen Gemeinschaft erwuchs, den mittelalterlichen Juden voll und ganz erfüllte. Das Mittelalter hat sich aber für die Juden mit größerer Zähigkeit länger erhalten, als für die anderen Völker. Im slavischen Osten und im Orient ist die Sonne der Neuzeit für die Juden noch immer nicht aufgegangen.

רבת צררוני מנעורי. „Oft hat man mich bedrängt von meiner Jugend auf!" singt der königliche Sänger.

Wenn trotz aller Leiden und Bedrückungen, welche Juden und Judentum von Anfang an begleiteten und doch sehr wenig einladend wirken mußten, für Fremde durchaus nicht geeignet erschienen propagandistisch zu wirken,

---

[1]) Talmud Jebamoth Fol. 47b.

[2]) ib. 47. 76 u. a. v. a. St.

3) Joreh Deah cap. 268.

wenn hierzu noch die Erschwerungen traten, welche das Judentum selber der Aufnahme Andersgläubiger bereitete, wenn trotz alledem das Judentum zu allen Zeiten und unter allen Völkern, unter die es verschlagen ward, Proselyten aufzuweisen hat, so ist das ein glänzendes Zeichen für die Reinheit seiner Lehre.

Es mag eine würdige Aufgabe des jüdischen Geschichtsschreibers sein, eine Gallerie aller derjenigen Personen aufzuführen, welche durch Adel der Geburt, des Geistes und des Herzens ausgezeichnet, der Lehre des Judentums sich zugewandt haben. Da erblicken wir die Kaiserin Zenobia und die Königin Helene mit ihren Söhnen, den Chazaren-König mit seinem ganzen Reiche, vornehme Griechinnen von Damaskus und stolze römische Senatoren; und wie hoch schlägt unsere Brust, wenn wir der Geisteshelden gedenken, allen voran Onkelos, dem wir den Targum verdanken. Sie Alle aber überstrahlt mit ihrer stillen Duldermiene und Grabestreue, ein Muster und Vorbild gesetzt für ewige Zeiten, eine Frau, Rut, die Stammmutter Davids. Ihr hat die heilige Schrift ein eigenes Buch gewidmet, an dessen Lektüre wir uns erbauen sollen an dem schönsten unserer Feste, an den Tagen, die durch die Natur begnadet, durch die Offenbarung ausgezeichnet, auch der Geschichte ihren Tribut schenken sollen. Natur, Offenbarung und Geschichte, das sind, wie der größte Gesetzeslehrer Israels im Mittelalter, Maimonides, in einem seiner berühmten Sendschreiben hervorhebt, die drei Elemente, in denen die ewigen Wahrheiten des menschlichen Lebens enthalten sind.

Die folgende Abhandlung, welche aus einem Vortrage hervorgegangen ist, beschäftigt sich mit einem Proselyten, der unserem Jahrhunderte noch und unserem Vaterlande angehört und deshalb auf besonderes Interesse Anspruch erheben darf. Der Übertritt des katholischen Rektors und Stadtkämmerers Josef Steblicki zu Nikolai im Jahre 1785 hat bereits im vorigen Jahrhundert Aufsehen in der Presse erregt, und obwohl bereits damals aus den Akten der amtlich geführten Untersuchung Stücke veröffentlicht wurden, haben dieselben so wenig Beachtung gefunden, daß Sage und Dichtung die Person des in jüdischen Kreisen mit Ehrerbietung behandelten Mannes zu einer rätselhaften Erscheinung erhoben. In einer Zeit, welche mit Charakteren nicht überreich gesegnet ist, verdient es ein ehrlicher Charakter wohl, historisch gewürdigt zu werden. Es ist mir gestattet worden, für die folgende Darstellung außer dem gedruckten Material, das im Anhang einer kritischen Analyse unterzogen wird, noch einige Aktenstücke aus den ehemaligen Untersuchungsakten des Berliner Königlichen Geheimen Staatsarchives, sowie Akten des Breslauer Königlichen Staatsarchivs zu benutzen, wofür ich meinen ergebensten Dank ausspreche. Der Freundlichkeit des Herrn Dr. Immanuel Deutsch in Sohrau verdanke ich verschiedene Mitteilungen, darunter auch Zeugnisse noch lebender Personen, welche Steblicki gekannt haben. Endlich weiß ich noch besonderen Dank dem Herrn Präsidenten und Geh. Oberjustizrat Prof. Dr. Stölzel in Berlin für die liebenswürdige Belehrung, welche er mir bei dieser Arbeit hat zu teil werden lassen.

Breslau, im Mai 1894.

Dr. Louis Neustadt.

Joseph Steblicki war in dem oberschlesischen Städtchen Nikolai im Jahre 1734[1]) als Sohn eines katholischen Fleischers geboren. Bis zu seinem elften Jahre blieb er bei seinen Eltern, dann kam er zu den Jesuiten nach Troppau, Tarnowitz und Teschen Nach sechsjährigem Studium und Absolvirung des rhetorischen Kursus kehrte er nach seiner Heimat zurück, um das Gewerbe des Vaters zu erlernen. Im Jahre 1755 verheiratete er sich mit der gleichfalls katholischen 20 Jahr alten Marianne Steier, die ihm in einer glücklichen Ehe vier Kinder schenkte, von denen zwei am Leben blieben; ein Sohn Johann Anton (geb. 1757) und eine Tochter Anna (geb. 1760), die sich später nach Rybnik mit dem Arrendator Chyträus verheiratete. Die gute Bildung, die Steblicki genossen hatte, verschaffte ihm eine angesehene Stellung in seiner Ortsgemeinde. Wir finden ihn 1766 als Stadtschreiber, 1775 im Schuldienste und als Mitglied der katholischen Geistlichkeit, 1778 schon als Rector und als Mitglied des Stadtmagistrats, in dem er die Stelle eines Kämmerers verwaltete. 1780 legte er das Schulamt nieder und widmete sich ausschließlich den städtischen Geschäften[2]). Dies hatte aber seine Gründe. Denn inzwischen war mit Steblicki innerlich eine Wandlung vor sich gegangen. Er hatte die Studien, die er in jungen Jahren im Jesuitenseminar getrieben und nach der Rückkehr in seine Heimat der Existenz wegen bei Seite legen mußte, nicht für immer an den Nagel gehängt. Als er sich von materiellen Sorgen frei wußte, hatte er sie wieder heruntergenommen und mit besonderer Liebe sich seit seiner Verheiratung dem Bibellesen ergeben. Dies brachte ihn der jüdischen Lehre näher und erzeugte in ihm eine Vorliebe zum Judentum. Er sagte sich, wenn Gott unveränderlich ist, dann sind es auch seine Gebote, der Glauben, sowie er ihn dem Volke Israel gegeben. Er kam somit zu der Ueberzeugung, daß der jüdische Glaube als der unveränderliche allein wahr sei und zur Seligkeit führe. Nachdem er sich zu dieser Ueberzeugung durchgerungen, begann er allmählich auch die Gebote des Judentums zu üben, er enthielt sich unerlaubter Speisen, bereitete sich sein Fleisch selbst nach jüdischer Vorschrift, feierte den Sabbat, verrichtete die üblichen Gebete und ließ sich den Bart nicht mehr rasiren. Obwohl er alle diese Dinge für sich im Stillen that, machte er doch auch kein Hehl daraus, als sie, wie nicht anders in dem kleinen Orte zu erwarten war, unter die Leute kamen und natürlich auch

---

[1]) Als er 1807 starb, war er 73 Jahre alt; vgl. Schles. Prov.-Bl. Bd. 45 (1807) p. 487.

[2]) Die Personalien Steblickis und seiner Familie entstammen, wo nicht anders angegeben ist, den Angaben der betheiligten Personen in den Untersuchungsakten, auf denen auch im Großen und Ganzen die folgende Darstellung beruht. Ueber die Akten ertheilt der Anhang I Auskunft. Für sein Dienstverhältniß verweise ich auf die „Schles. Instantien-Notiz" zu den Jahren 1766 (p. 337) u. f. f. Für die Jahre 1771–74 und 1776—77 ist auf keiner der Breslauer Bibliotheken ein Exemplar vorhanden. Nach d. Schles. Prov.-Bl. 1797 S. 410 erschien dieser *schlesische Adreßkalender* von 1701 bis 1736 unregelmäßig, von 1736 ab aber jährlich.

an das Ohr der Geistlichkeit drangen. Sie nahmen ihn wiederholt vor und suchten ihn von seinem Thun abzubringen, seine Meinungen zu widerlegen. Aber sie vermochten ihn nicht eines Anderen zu belehren, er fand „ihre Gegeneinwürfe unzulänglich". Da schlossen sie ihn von der Beichte aus, Steblicki blieb deshalb seit 1780 hiervon weg, es ist dasselbe Jahr, in dem er aus dem katholischen Schuldienst austrat. In die Kirche ging er noch weiter, seit dem 25. Juli des Jahres 1785 unterließ er auch dieses. Er trug sich nunmehr mit dem festen Entschluß, auch formell aus der Kirche auszuscheiden und zum Judentum völlig überzutreten. Völlig klar über die Folgen eines solchen Schrittes, legte er sein Magistratsamt freiwillig nieder, bestellte sein Haus und ordnete seine geschäftlichen Angelegenheiten. Schon Ostern hatte er seinen Sohn von Rybnik nach Hause berufen, übergab ihm die ganze Wirtschaft, Haus und Acker, zu Eigen, behielt sich nur ein bestimmtes Ausgedinge vor und legte ihm auch die Verpflichtung auf, vom Ertrage seiner Mutter und Schwester eine gewisse Summe auszuzahlen. Am 2. September erfolgte die Cession vor Gericht und Zeugen. Inzwischen hatte Steblicki seinen Bruch mit der Kirche vollendet Nachdem er sich allen Pflichten, die das jüdische Religionsgesetz auferlegt, freiwillig unterworfen, war er besorgt noch um die Erfüllung der einen, der schwersten für ihn, der Beschneidung. Gerade diese hielt er für sehr wichtig. Er hatte im 1. Buch Mose Cap. 17 V. 13 gelesen: „Also soll mein Bund an eurem Fleische sein zum ewigen Bunde" und dann in der Apostelgeschichte des Neuen Testaments Cap. 15 gefunden, daß Niemand ohne Beschneidung selig werden könne. Dann brachte er damit Stellen aus Jesaias Cap. 24 V. 5 und aus dem 4. Cap. von Maleachi zusammen, wo verheißen wird, daß diejenigen, welche den ewigen Bund fahren lassen und seine Gebote ändern, an jenem großen Tage brennen sollen wie ein Ofen. Zuletzt sagte er sich, daß auch der Stifter der Kirche sich hat beschneiden lassen und ausdrücklich gesagt, daß ihm alle nachfolgen sollen. Er glaubte also nur zu thun, was die Schrift vom Menschen fordert. Dieser Glaube erfüllte alle seine folgenden Handlungen, trieb ihn weiter und erleichterte ihm seine Schritte. Denn schwer genug wurde ihm gerade die Ausführung dieser Handlung, schwer gemacht von den Juden selber. Ueberall wo Steblicki mit seinem Verlangen den Juden gegenüber hervortrat, wurde er rundweg abgewiesen. Aber der feste Mann ließ sich dadurch nicht abschrecken. Er ging mitten im Winter über die schlesische Grenze nach dem benachbarten Polen, zuerst nach Oswięcim, dann nach Krakau. Hier fand er eine zahlreiche Judengemeinde vor. Als er auch hier verschiedenen Juden sein Anliegen vortrug und sich als einen Ausländer zu erkennen gab, fand er wohl geneigtere Ohren; aber in Krakau selbst die Handlung vorzunehmen, hielten sie doch auch für gefährlich, sie versprachen ihm deshalb einen Mann nach seiner Heimat zu schicken, damit er dort an ihm die Operation vollführen könne. Steblicki ging deshalb nach Nikolai zurück. Doch zogen die Krakauer Juden die Sache noch bis in den Hochsommer hin. Erst Ende August 1785 erschien ihr Abgesandter bei Steblicki in Nikolai. Aber auch dieser, der nicht einmal seinen Namen zu nennen wagte, weigerte sich, die Operation selbst an ihm auszuführen, er begnügte sich damit ihm zu zeigen, wie er es machen sollte, und übergab ihm das Messer. Darauf vollzog Steblicki in seiner Gegenwart die Beschneidung *an sich selber.* Er erhielt von dem Fremden den Namen Josef Abraham *nach der Vorschrift* des jüdischen Gesetzes, das den Erzvater Abraham,

der zuerst die Menschen den Glauben an den einen Gott gelehrt und zuerst die Beschneidung vollzogen, als den Vater aller Proselyten betrachtet. Der Fremde erhielt von Steblicki für seine Bemühungen zwei Dukaten, nahm das Messer wieder an sich und entfernte sich sogleich ohne jeden Aufenthalt am Orte. Auch die Nikolaier Juden hatten von dem Vorgang nichts erfahren. Ja selbst der eigenen Frau war die ganze Begebenheit entgangen. Steblicki hatte aus Vorsicht die Zusammenkunft nicht in seinem Hause geschehen lassen, er hatte seine Wohnung auf drei Tage verlassen und vermieden, mit seiner Frau davon zu sprechen. Einige Tage darauf wurde Steblicki krank und schwach, er klagte über Kopf und Brust seiner Frau gegenüber, er verfuhr aber nach Anweisung des Fremden, indem er mit verfaultem Holze die Wunde bestreute, warmen Wein darauf goß und sich in's Bett legte. Nach vierzehn Tagen war er wieder hergestellt. Indessen waren die jüdischen Feiertage gekommen. Es war am 13. September, am Vorabend des jüdischen Versöhnungstages, da legte Steblicki das weiße Sterbegewand an, mit dem die Juden an diesem Tage beim Gebet bekleidet vor Gott erscheinen, und begab sich in die Synagoge, die dem Juden Abraham Samson[1]) gehörte, zum Gebet. Die Juden kannten wohl seine Neigung zur jüdischen Religion von früher her, zumal er wiederholt schon am Sabbat die Synagoge besucht hatte mit einem Buche, das die Psalmen lateinisch und hebräisch enthielt. Jetzt wies er beim Eintritt seinen weißen Kittel vor und erklärte ihnen, daß er die Beschneidung an sich selbst vorgenommen habe. Man ließ ihn daher in die Synagoge, nahm jedoch weiter keine Ceremonien mit ihm vor. So blieb er nun im Gotteshause bis zum Ausgang des Versöhnungstages. Das Gerücht von seinem Erscheinen in der Synagoge am Versöhnungstage verbreitete sich noch am selben Tage im Städtchen und lockte einige neugierige Bürger herbei, Eisenacker und Kozak, die die Kunde davon sehr bald unter das Publikum brachten. Jedem Versuche gegenüber, ihn von dem einmal angenommenen Glauben abzuwenden, blieb Steblicki nunmehr standhaft. Er verrichtete von nun ab täglich sein Morgengebet nach jüdischer Sitte mit bedecktem Haupte, legte die Tefillin an und ließ sich während des Gebetes von Niemand stören, er genoß von den durch seine Frau zubereiteten Speisen außer Milch und Kaffee nichts und ging einmal des Tages zu der Wittwe des Rabbiners Salomon essen. Den Sabbat brachte er fast ganz bei seinen neuen Glaubensgenossen zu und feierte ihn in peinlicher Strenge.

Somit hatte Steblicki auch äußerlich seinen Bruch mit der katholischen Kirche völlig vollzogen, und auch die Bürger in Nikolai sahen ihn als Juden an. Das war ein schweres Verbrechen, gleich schwer verurteilt von dem kanonischen wie vom Staatsrecht. Das kanonische Recht bestraft den

[1]) Aus der ehemaligen Registratur des schlesischen Ministeriums verwahrt das Breslauer Königliche Staatsarchiv eine Aufnahme der jüdischen Bevölkerung in Schlesien aus dem Jahre 1751 (M. R. XV, 1 vol. I) In dieser Designation werden unter Nikolai 7 Steuerzahler aufgeführt, an erster Stelle ein Abraham Samson als Branntweinschenker, Schlächter und Pottaschbrenner; doch muß ich es dahingestellt sein lassen, ob dieser mit dem obengenannten identisch ist. Unter den Deputirten der Gemeinde, welche sich 1779 am 27. Oktober in Oppeln zu dem Kongreß der Vorsteher der Ober- und Niederschles. Stadt- und Landjudenschaft einfinden, erscheint er nicht. Damals sind Moses Mislawicz und Loebel Kassowicz Bevollmächtigte für Nikolai, am 10. August 1782 finden wir Schmeye Samuel als Deputirten der Gemeinde. Breslau, Königliches Staatsarchiv (P, A. II, 41 e).

Uebertritt zum Judentum noch schärfer, als jede andere Ketzerei durch den Tod auf dem Scheiterhaufen. Unter den weltlichen Gesetzgebern hatte schon König Theodorich befohlen: Quia a fide defecisti, caput tibi resecetur. Die Bamberger Halsgerichts-Ordnung setzte auf dieses Verbrechen den Tod im Feuer, und durch die damals in Schlesien noch geltende Josephina von Kaiser Joseph I. d. a. 1709 war jeder Ketzer mit Leib und Leben verfallen.

Es war daher begreiflich, daß sich die staatlichen Gewalten des Aufsehen erregenden Falles sogleich bemächtigten. Der Justizkommissionsrath Johann Adam Kosmeli in Pleß, der als Syndikus im Magistrat von Pleß Sitz und Stimme hatte[1]), machte davon Anzeige an die ihm vorgesetzte Oberschlesische Justizbehörde, welche den Titel Oberamtsregierung führte und ihren Sitz in Brieg hatte.

Die Oberamtsregierung geriet in einige Verlegenheit dieser Anzeige gegenüber[2]). Auf der einen Seite verkannte die Behörde nicht, daß ihr König die allgemeine Glaubensfreiheit verkündet hatte, andererseits wagte sie es nicht, ohne Allerhöchste Dispensation sich mit der in Schlesien noch geltenden Josephina abzufinden, zumal sie der Meinung war, daß die Toleranz sich nur auf Ketzerei innerhalb des Christenthums beziehe, nicht auf den Abfall vom Christentum zum Judentum, da doch der Staat unmöglich die Folgen, die ein solcher Glaubenswechsel für das bürgerliche Leben nach sich zieht, unbeachtet lassen könnte.

Der Brieger Gerichtshof erteilte daher dem Kosmeli den Befehl, eine Untersuchung des Falles vorzunehmen, unterließ jedoch auch nicht, ihm die Anweisung zu geben, einmal die etwaige Mitschuld der Judenschaft des Ortes zu untersuchen, dann aber auch den Angeschuldigten auf seine geistige Zurechnungsfähigkeit zu prüfen. Die Behörde wollte offenbar auf irgend eine Art den ihr peinlichen Fall einer weniger Aufsehen errregenden Lösung entgegenführen, entweder durch Abwälzung der Schuld auf die Juden diese zum Sündenbock stempeln oder durch eine Entlastung des Angeschuldigten bei Erklärung seiner geistigen Unzurechnungsfähigkeit. Aber weder das eine noch das andere ergab die Untersuchung.

Kosmeli führte seinen Auftrag aus durch Vorladung derjenigen Personen, von denen er voraussetzte, daß sie über den merkwürdigen Fall Auskunft zu geben in der Lage wären. In erster Reihe wurde Steblicki selbst vorgeladen, aber auch seine Frau und sein Sohn; diese wurden zuerst vernommen, am 7. November 1785. Sie sagten aus, was sie wußten über das Verhalten ihres Gatten und Vaters, und obwohl es auch ihnen unerklärlich schien, sprachen sie doch davon mit großer Ehrerbietung und Vorsicht. Die Frau selbst war nicht über Alles unterrichtet, nicht einmal von seinem förmlichen Uebertritt, sie wußte kaum mehr, als man sich auch sonst in der Stadt erzählte. Nur hatte er auch ihr gegenüber einigemale behauptet, daß er die Beschneidung nothwendig halte zur ewigen Seligkeit. Sie führte seine Sinnesänderung auf das fleißige Lesen der Bibel und des alten Testaments zurück, das seine liebste Beschäftigung

[1]) Vergl. „Schles. Instanzien Notiz" für 1786, p. 332. Nach p. 60 war er ferner „e. d. zugeordn. Secretäre" des Justizrats Carl v. Mletzko für die oberschlesischen Kreise Ratibor, Tost, Gleiwitz, Cosel, Leobschütz. Die Angabe von Biberfeld (vergl. Anhang I) betr. Nikolai ist unrichtig.

[2]) Vergl den wörtlichen Abdruck des Berichts der Oberamtsregierung an den Staatsrath im Anhang II: Urk. Beil. Nr. 1.

gewesen und brachte sein melancholisches Temperament als Entschuldigung vor für die Skrupel, die ihn erfaßt und zum Abfall bewogen. Im übrigen habe sie sich über ihn ganz und gar nicht zu beklagen, er sei ein ordentlicher Wirt gewesen, dem Trunke ganz und gar nicht ergeben und sie wolle sich durchaus nicht von ihm scheiden: „Denn die Reize der Jugend und der ehelichen Liebe sind bei uns beiden vorbei, und ich wünsche nichts mehr, als die übrigen Tage meines Lebens mit ihm in der fleißigen Bewartung meines betagten Mannes zuzubringen, damit dereinst an jenem großen Tage von dem göttlichen Richter mir kein Vorwurf wegen Vernachlässigung der ehelichen Hülfe gegen meinen Mann geschehen möge."

Der Sohn, der nach der Mutter zur Aussage gelangte, wußte über den vorliegenden Fall noch viel weniger zu sagen, da er erst seit Ostern wieder in die Heimat zurückgekehrt sei. Auch er entschuldigte die Handlungsweise seines Vaters, die er auf Melancholie zurückführte. Aus seinen Reden habe er soviel entnommen, daß er an der erfolgten Ankunft des Gesalbten auf Grund der Propheten und Psalmen gezweifelt und mehrfach behauptet habe, das Judentum sei besser als die christliche Religion und zwar um so mehr, als die Weissagungen des alten Testaments und der Propheten noch nicht in Erfüllung gegangen sein. Er habe gegen seinen Vater nicht die mindeste Beschwerde und wünsche nur, daß er sein Vermögen in Ruhe und Frieden Zeit seines Lebens genieße, und so sein begangener Fehler mit Mitleiden und Gnade beherziget werden möge.

Am Tage darauf, am 8. November, ward Joseph Steblicki vernommen. Der ernstlichen Mahnung „die reine und lautere Wahrheit von der ihm imputirten Apostasie nach allen ihren Umständen zu sagen", bedurfte es bei ihm nicht. Mutig und unerschrocken legte der 50jährige Mann[1]) ein eingehendes Bekenntnis seiner Wandlung und ihrer Ursachen ab.

„So will ich Gott die Ehre geben, und die Wahrheit gestehen", begann er; und nun entrollte er dem Untersuchungsrichter ein Bild dessen, wie es in seinem Innern aussehe, was er seit zwanzig Jahren gedacht und was er empfunden, wie er gekämpft und gerungen, wie er ganz auf sich allein gewiesen, der Klerus ihn nicht verstanden, die Juden ihn zurückgewiesen. Er nahm wiederholt in seiner Aussage Anlaß zu betonen, daß ihn Niemand zu diesem Schritte bewogen, daß er aus sich heraus allein zu der Ueberzeugung gekommen sei, so zu thun und nicht anders. „Seit dieser Zeit halte ich mich als wirklicher Jude zu dem jüdischen Gottesdienste, den ich durch keines andern Schuld, Ueberredung oder Vorspiegelung, sondern einzig und allein aus eigener Bewegung erwählte und auch dabei ferner bleibe und in dieser Religion leben und sterben will" Als man ihn fragte, ob denn überhaupt die Beschneidung Gültigkeit habe, wenn sie nicht von einem Anderen vorgenommen sei, verwies er einfach auf Abraham. Auch aus seinen übrigen Handlungen, aus der Erfüllung der anderen jüdischen Gesetze machte er gar kein Hehl, und suchte die Richtigkeit seiner Meinungen an der Hand der Bibelstellen selber zu erweisen. Er sei überzeugt, daß der jüdische Glaube, welcher unveränderlich sein müsse, der selig-

[1]) Die Zahl 60 bei Gedike (vgl. Anhang I) ist ein Druckfehler. Die Frau sagt ausdrücklich, daß sie mit ihrem Manne in einem Alter ist; ihr eigenes Alter aber giebt sie auf 50 Jahre an. Damit stimmt die Angabe des Nikolaier Berichterstatters der Schl. Prov.-Bl. vom 17. Mai 1807, daß St. ein Alter von 73 Jahren erreicht habe (Bd. 45 (1807) p. 487).

machende und wahre Glaube sei. Er behaupte aber gar nicht, daß der christliche Glaube zur Verdammniß führe. Man suchte ihn zu widerlegen, hatte jedoch seinen vielen Gründen und Sprüchen gegenüber gar keinen Erfolg. Er schloß mit den Worten: „Ich bereue diesen Schritt keineswegs; und da jedermann seine Gewissensfreiheit haben muß, und ich niemandem im Staate etwas zu leide gethan, auch mich gewiß gegen den König und meine Obrigkeit in keinem Stück vergeben werde, so hoffe ich, daß ich ohne Strafe bleiben werde."

Der ernsten Sache fehlte auch nicht die Komödie.

Der Kommissar hatte auch den Kreisphysikus rufen lassen, damit er nach Befehl der Oberamtsregierung den Gemüthszustand des Angeklagten untersuche, obwohl Kosmeli selbst gestand, daß er gar kein Zeichen von Delirium an demselben wahrgenommen habe. Der Kreisphysikus griff das eigene Geständniß Steblickis auf, daß er zum Tiefsinn neige, sowie die Aussagen von Mutter und Sohn über die Melancholie des Alten; er entdeckte jedwede Symptome der Melancholie. Sein Gutachten lautete: „Der Denunziat hat das völlige Ansehen eines Melancholikus, indem er sehr mager, trocken, blaß und fast gelblich aussieht. Er hustet überdies viel und ist schon lange seiner Angabe nach mit einem sehr trockenen Husten behaftet. In seinem zehnten Jahre ist er von einer wohl $1^1/_2$ Ellen hohen Bank gefallen, so stark, daß er lange davon am Kopf Empfindungen gehabt". Darauf hat der Herr Physikus den Kopf untersucht und „ganz verschieden von anderen Schädeln gefunden, einzelne Knochen sehr stark hervorragend, daß andere sich vertiefen, ganz eingedrückt sind." Man empfängt den Eindruck, daß der Physikus den leisen Wink der Behörde verstanden hat und dem Manne, der sich einer großen Beliebtheit im Orte erfreute, mit seinem Gutachten einen Gefallen erweisen wollte, um ihn vor der Strafe zu retten.

Der Commissar hatte noch den Vorsteher Abraham Samson[1]) rufen lassen, dessen Synagoge Steblicki besuchte. Aber seine Aussage bot keine Handhabe für eine etwaige Teilnahme der Juden an Steblicki's Vergehen. Samson konnte nur die Thatsache des Synagogenbesuches und die alte Zuneigung des Mannes zum Judentum bestätigen, dagegen nach seinem besten Wissen und Gewissen erklären, daß kein Mitglied der jüdischen Gemeinde ihn zum Beitritt verleitet habe.

Schließlich wurde noch der gesamte Magistrat über den Lebenswandel und den Charakter seines bisherigen Mitgliedes befragt. In welchem Ansehen der Mann bei den Herren vom Rate gestanden, geht schon daraus hervor, daß sie selbst dann, als er nach seinem Uebertritt zum Judentum sein Magistratsamt freiwillig niederlegte, sich nicht ganz von ihm trennen mochten und als Interims-Ratmann und Kämmerer seinen Sohn in den Magistrat wählten[2]). Auch jetzt bezeugten sie alle einmütig und pflichtgemäß auf ihren Diensteid, „daß er von jeher ein stilles, ruhiges und friedfertiges und untadelhaftes Leben geführt, auch sich gegen seinen Nächsten ebenfalls gut und redlich betragen, während seines Amtes als Ratmann sich treu und emsig verhalten und die ihm anvertraute Kämmereikasse mit aller Treue verwaltet habe". Damit schloß die Untersuchung ab.

---

[1]) Über ihn vergl. S. 5, Anm. 1.

[2]) *Nach Aussage der Mutter*; auch in den weiter unten erwähnten *Magistrats-Akten von Sohrau* ist er als solcher eingetragen bei den Personalien.

Die Akten gingen nach Brieg und von da nach Berlin an das höchste Justizdepartement ab. In ihrem Bericht vom 28. November 1785[1]) konnte die Behörde sich durchaus nicht verhehlen, daß sie trotz des ärztlichen Gutachtens den Mann für völlig zurechnungsfähig halte; in seinen Erzählungen herrsche durchgehends Ordnung, seine Antworten passen immer auf die Fragen, schiefe Vorstellungen und falsche Ueberzeugungen in Glaubenssachen könne man aber unmöglich für Wahnsinn ansehen. Steblicki gelte allgemein als ein braver Mann; die Juden haben kein Teil an der Sache. Unter diesen Umständen beantragte die Oberamtsregierung selbst in diesem Falle eine Milderung in der Handhabung der veralteten Gesetze eintreten zu lassen. Sie legte der obersten Justizbehörde förmlich in den Mund, den Mann mit weiterer Untersuchung und Strafe zu verschonen und vielleicht zur Vermeidung von Aergernis aus der dortigen Gegend wegzuschaffen.

Der friedericianische Geist wehte doch bereits durch den Bericht der Behörde, der neue Geist der Duldung hatte sich doch wohl erst unter den Augen des Königs niedergelassen.

Man besann sich auch in Berlin nicht lange. Der merkwürdige Fall kam zu einer unerwartet schnellen Entscheidung. Am 4. Dezember trafen die Akten in Berlin ein[2]), und schon am 12. Dezember gelangte der Fall im Staatsrath zur Entscheidung. Der Beschluß dieser höchsten Justizbehörde des Landes lautete unter Rücksendung der Akten dahin, daß die weitere Untersuchung niedergeschlagen werden, jede Strafe unterbleiben sollte. Die Entscheidung der finanziellen Frage, wie man es weiter mit Steblicki halten solle, da er nicht mehr Katholik, aber auch noch nicht Jude mit dem Aufenthaltsrecht in Nikolai sei, ward dem Finanzdepartement überlassen[3]). Länger dauerte die Entscheidung bei der Provinzialregierung. Erst am 24. Juni 1786 fand sich der Kriegs- und Steuerrath von Walspeck[4]) bemüßigt, seinen Bericht bei der Breslauer Regierung abzugeben. Von dem Geiste der Duldsamkeit, der die Verfügung des Justizdepartements erfüllte, war hier noch ein Hauch zurückgeblieben. Die Regierung erteilte die Erlaubnis des Aufenthalts und zwar ohne Erlegung des Kanons, der Judensteuer. Aber sie konnte es sich nicht versagen, in die Verfügung wenigstens die Bemerkung einfließen zu lassen, daß der Mann wahrscheinlich am Verstande krank sei[5]). Anders dachten seine Mitbürger in Nikolai, anders auch seine neuen Glaubensgenossen. Dem wackeren Manne, der dem Tode mutig in die Augen geschaut und seiner Ueberzeugung alle weltlichen Ehren geopfert hatte, übertrugen sie die einzige Ehre, die sie zu vergeben hatten. Sie wählten ihn zum ersten Vorsteher ihrer Gemeinde, sie ordneten sich seiner erprobten Erfahrung in Verwaltungssachen willig unter. Steblicki nahm

---

[1]) Berlin. Königliches Geheimes Staatsarchiv. Wörtlicher Abdruck des Original-Berichts im Anhang II als Nr. 1.

[2]) Vgl. das Präsentations-Datum auf dem Bericht der Oberamtsregierung. Anhang II Nr. 1 extr.

[3]) Berlin. Königliches Geheimes Staatsarchiv. Original-Concept. Vergl. Anhang II, Nr. 2.

[4]) Über denselben vergl. Anhang II Nr. 3 extr.

[5]) Breslau. Königliches Staatsarchiv. Original-Concept. Vergl. Anhang II, Nr. 3.

sich der kleinen Gemeinde mit Eifer an und suchte Ordnung in die Verhältnisse zu bringen. Aber auch in seinem neuen Wirkungskreise übernahm er sich nicht. Noch soll uns eine Eingabe[1]) erhalten sein, in der die Gemeinde Nikolai sich an den Oberschlesischen Landesältesten Salomon Isaak Pleßner[2]), Pleß wendet und unter Hervorhebung seiner großen Verdienste um die Gemeinde Nikolai um Ordnung des Vorsteher-Amtes in der Synagoge ersucht. Dieses Schreiben unterzeichnet „Josef Abraham Steblicki" an erster Stelle in lateinischen Lettern, worauf die anderen Unterschriften hebräisch folgen. Es ist der letzte Akt, den wir aus dem Wirken Steblickis erfahren.

Am 20. Mai 1794 brach ein fürchterlicher Brand in Nikolai aus, der das Städtchen fast ganz vernichtete. Mit dem Rathause gingen auch sämtliche Urkunden und Akten zu Grunde[3]). Vermutlich hat Steblicki nach dieser Katastrophe Nikolai verlassen und sich nach Sohrau zu seinem Sohne begeben. Jedenfalls ist sein Aufenthalt daselbst beglaubigt.

Der junge Steblicki[4]) hatte den Ausgang des Prozesses seines Vaters noch abgewartet und war dann einem Rufe nach Sohrau gefolgt, dessen Magistrat ihm das Amt des Ratskanzlisten und die Verwaltung der Servis- und Fabriksteuerkasse übertrug. Seine Thätigkeit wurde von seinen Mitbürgern in den folgenden Jahren durch Ueberweisung weiterer Aemter belohnt. Im Etatsjahr 1787/88 finden wir ihn in städtischen Akten als Stadtsekretär mit dem Titel eines Rendanten der Serviskasse, im darauf folgenden Jahre

---

[1]) Vom 6. Elul 553 d. i. d. 14. Aug. 1793. Vgl. Brann i. s. Jahrb. f. 1892, S. 57. Anm. 1 ohne Angabe seiner Quelle.

[2]) Auch genannt R. Scholim Pleß, in den Akten meist Salomon Isaak zu Pleß, ein ganz hervorragender Mann. Sein Vater Isaak hatte schon diese Würde bekleidet (gest. 1746 und begraben zu Nikolai). Salomon wurde General-Privilegirer wegen seiner Verdienste um die heimische Tuchindustrie. Das Privilegium von 1775 im Breslauer Königl. Staatsarchiv M. R. XV, 3 vol. I. Genealogisches über ihn in dem Jahrbuch f. 1891, S. 54 ff. Die schles. Familien Plessner, Muhr und Skutsch stammen von ihm ab. Salomon Plessner hat eine rührige und erfolgreiche Thätigkeit zu Gunsten seiner Glaubensgenossen entfaltet; er ist selber in Berlin beim König gewesen und hat nicht zum Wenigsten dazu beigetragen, daß König Friedrich Wilhelm II das Verbot der Zulassung der Juden zur Landwirtschaft wieder aufhob. Das Dankschreiben, welches er an den schlesischen Minister von Hoym „für seine Wohlthaten an der jüdischen Nation" richtete, hat eine Antwort gefunden, die so interessant ist, daß ich sie hierher setze. „Breslau, den 13. November 1788. Dem Vorsteher der Oberschlesischen Juden-Gemeinde Salomon Isaac zu Pleß gereicht auf dessen Eingabe v. 9 h. zur Anwort, wie es Pflicht ist, die jüdische Nation in die Rechte der Menschheit zu setzen, sie darin zu erhalten, und daß die fernere Gelegenheit ihr Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, mir stets angenehm sein werde. Hoym" In dem auch sonst vielfach korrigirten Konzept des Beamten hat der Minister eigenhändig noch zuletzt die Worte „und lieb" nach „angenehm" hinzugefügt. (Breslau. Königl. Staatsarchiv. M. R. XV, 1 vol. II.)

[3]) Über diesen Brand vergl. Anhang I. S. 15.

[4]) Johann Anton Steblicki, geb. 1757. (Nach Angabe seiner Mutter vor dem Untersuchungsrichter am 7. Nov. 1785 ist er damals 28 Jahre alt.) Die folgenden Angaben über ihn beruhen auf den Akten des Magistrats von Sohrau, verwahrt im Breslauer Königl. Staatsarchiv (O. A. Sohrau). Besonders kommt in Betracht der Faszikel „betr. d. Erstattg. d. Berichte v. Zustande d. Stadt u. Verwaltg. d. städt. Ang.", vol. I (1763—1809) 102 fol. In dem Bericht über das Etatsjahr vom 1. Juni 1786 bis ult. Mai 1787 wird er zum ersten Male aufgeführt und hinzugefügt, daß er 1 Jahr auf dem jetzigen Posten ist. Das letzte Mal fand ich seine Unterschrift unter dem 21. August 1809.

figuriert er als Ratmann und Stadtsekretär. Auch andere Verwaltungen, Feuersocietät, Hospital, Posthalterei hat er zeitweise im Nebenamte geführt. So hat er 23 Jahre seines Amtes treu und redlich gewaltet und noch den Beginn einer neuen Aera für die städtische Verwaltung erlebt. Am 3. und 4. März 1809 fanden in seinem Hause die ersten Stadtverordneten-Wahlen statt. Die ersten Stadtverordneten Sohrau's wählten Johann Anton Steblicki zu ihrem Bürgermeister. Unter den gewählten Stadtverordneten war keiner fähig, ein Protokoll über die Wahl aufzunehmen. Steblicki übernahm die Führung, er war in des Wortes wahrster Bedeutung der Meister seiner Bürger[1]).

Bei diesem Sohne hat der alte Steblicki seinen Lebensabend in Ruhe genossen, seinem neuen Glauben getreu, ohne ihn seinen übrigen Familiengliedern aufzudrängen. Sein Sohn ist sicher katholisch geblieben, wie die Magistratsakten von Sohrau erweisen. Die Achtung seiner alten Gemeinde hatte ihn auch nach der neuen begleitet. Mit Ehrerbietung sah man auch hier zu dem Manne empor, der Alles für seine Ueberzeugung und den Frieden seiner Seele geopfert. Seine letzten Jahre widmete der Proselyt dem Studium der jüdischen Lehre, in der er es, wie Leute behaupten, die ihn gekannt haben, zu einer gewissen Fertigkeit gebracht haben soll. Seine Lieblingslektüre waren die Psalmen, die er täglich mit Violinbegleitung absang. Steblicki erreichte ein selten hohes Alter in Gemeinschaft mit seiner Gattin, die ihm auch im neuen Glauben treu blieb. Noch lebt in Sohrau ein 94jähriger Greis[2]), der Steblicki persönlich gekannt hat Er wohnte in dem Hause, das jetzt die Nr. 9 führt auf der Friedrichstraße, der Wohnung des jetzigen Rabbiners gerade gegenüber. Ob Alles, was der alte Herr von Steblicki zu erzählen weiß, den strengen Ansprüchen historischer Wahrheit zu genügen vermag, will ich nicht entscheiden. Um so merkwürdige Persönlichkeiten pflegt sich gern Legende und Dichtung epheuartig zu ranken. Insbesondere möchte ich mit meinem Gewährsmann dahingestellt sein lassen, was davon wahr ist, daß bei einem großen Brande, der Sohrau heimsuchte und fast alle Häuser der Stadt in Asche legte,[3]) Steblickis Wohnung vom Feuer verschont geblieben sei. Im Jahre 1806 verlor Steblicki seine Frau, die Freud und Leid mit ihm geteilt hatte, durch den Tod[4]). Den Schmerz um diesen Verlust trug der alte Mann nicht lange. Am 16. Mai 1807, an einem Sabbath, segnete Josef Abraham Steblicki das Zeitliche im Alter von 73 Jahren[5]). Dort, wo er seine glücklichsten Tage verlebt hat, wo er gekämpft und gerungen um seine Ueberzeugung, dort hat er auch seine letzte Ruhe gefunden. In der Stille des jüdischen Friedhofs von Nikolai ruhen seine Gebeine[6]); man setzte ihm ein Denkmal das folgende ehrenvolle Inschrift trägt[7]):

---

[1]) Weltzel, Gesch. d. Stadt Sohrau i. O., 1888, S. 195 ff.

[2]) Löbel Schindler, wie mir Herr Rabbiner Dr. Immanuel Deutsch schreibt.

[3]) Es kann sich nur um den großen Brand am 15. August 1806 handeln, von dem Weltzel, Gesch. d. Stadt Sohrau in Oberschl. S. 188 berichtet. Nach ihm blieben unversehrt Kirche, Pfarrei, Kaplanei, Schule und 8 Häuser.

[4]) Schles. Prov.-Bl. Bd. 45 (1807) p. 487 f.

[5]) Das Todes-Datum steht in der folgenden Grabschrift, das Alter ergiebt sich aus seiner Aussage 1785. Vgl. S. 7 Anm. 1.

[6]) Sohrau erhielt erst 1814 einen jüdischen Friedhof. Bis dahin wurden die Leichen der jüd. Gemeinde nach Nikolai überführt. Weltzel, Sohrau p. 387.

[7]) Die Abschrift des Grabsteines hat Herr Cantor Weißmann in Nikolai vorgenommen, ein Abdruck im Jahrb. f. 1892 S. 57 Anm. 1.

פ"נ
הגר צדק
יוסף בן אברהם אבינו וצ"ל
אשר מסר גופו ונפשו
לחסות תחת כנפי שכינה
וקידוש (י) השם ברבים
ללחום במלחמת ד'
לחחזיק דתינו ואמונתינו
נפט' בש"ק ח' אייר תקסו לפ"ק
תנצב"ה

Auf deutsch:

„Hier ruht der wahrhafte Proselyt Josef Sohn unseres Vaters Abraham, das Andenken des Gerechten sei zum Segen, der Leib und Seele geopfert um sich zu bergen unter die Fittige der göttlichen Glorie und Gottes Namen öffentlich geheiligt, zu streiten im Kampfe für den Ewigen, zu befestigen unser Gesetz und unsern Glauben. Er starb am Sabbat den 8. Jjar 557 (nach der aera minor). Möge seine Seele aufgenommen sein in den Bund des Lebens."

Die jüdische Gemeinde Sohrau ehrt das Andenken des edlen Mannes bis auf den heutigen Tag. An den Festtagen, an denen man aller Seelen in stiller Feier gedenkt, am Versöhnungstage und an den Schlußtagen des Passah-, Wochen- und Laubhüttenfestes gedenkt die fromme Brüderschaft (חברה קדישא) seiner Seele. Noch im Tode verlieh man ihm den Gelehrten-Titel Morenu und gab in dem Seelengebete seinem Namen die Ehrenstelle vor allen anderen Mitgliedern gleich nach den Rabbinern der Gemeinde[2]).

Auch über den engen Kreis seiner nächsten Umgebung hinaus hinterließ Steblicki einen guten Namen. Die „Schlesischen Provinzialblätter", welche, von Streit und Zimmermann seit 1785 herausgegeben, die Entwickelung der jüdischen Verhältnisse in Schlesien mit Wohlwollen begleiteten, hatten schon gelegentlich des Uebertritts den Sieg der Glaubensfreiheit gefeiert[3]). Dem Toten widmeten sie einen ehrenden Nachruf[4]).

. . . . „Dieser Mann wurde heut hier auf dem jüdischen Gottesacker in einem Alter von 73 Jahren begraben, beweint und betrauert von so Vielen, denen er durch sein rechtliches Betragen und durch sein stilles und tadelloses Leben auch in seinem neuen Verhältnisse lieb und teuer war . . . . wo er sich entschloß den jüdischen Glauben anzunehmen . . . . Fest blieb er nun hiebey und lebte mit seiner christlich gebliebenen Frau in stiller Eintracht und friedlicher Häuslichkeit. Sie starb im vorigen Jahre für ihn zu früh! — Er hat den Ruf eines guten Menschen mit ins Grab genommen".

Der Fall Steblicki gehört in das letzte Lebensjahr Friedrichs des Großen. Wir haben keinen Beweis dafür, daß die Sache zur Kenntniß des Königs gelangt ist. So sehr es uns auch gelüsten möchte, die Gesinnung des großen Königs gerade in diesem Falle kennen zu lernen, — die Akten

---

[1]) Für קדש

[2]) Auch diese Mitteilungen verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Dr. Immanuel Deutsch in Sohrau.

[3]) Bd. II (1785) S. 362 ff. Bd. III (1786) S. 395 ff.

[4]) *Schles.* Prov.-Bl. Bd. 45 (1807) p. 486 f.

schweigen sich darüber aus; und ich neige mich der Ansicht Stölzels zu[2]), daß der König wenigstens an dem Beschlusse des Staatsrats keinen Teil genommen hat. Als ein argumentum ad hominem darf also dieser Fall streng genommen nicht bezeichnet werden.[1]) Und doch gilt er als ein Beleg dafür, daß der Satz unseres großen Königs, in seinen Staaten dürfe Jeder nach seiner Façon selig werden, im gegebenen Falle auch zur Wahrheit geworden ist. Wer die Aktenstücke durchliest, kann sich doch des Gedankens nicht erwehren, daß der Geist Friedrichs die preußischen Beamten schon erfüllt hat, daß der Geist der Duldsamkeit schon seinen Einzug in die preußische Verwaltung gehalten hatt. Dieser Gesichtspunkt ist aber meines Erachtens viel wertvoller, als eine Bestätigung für die längst bekannte Stellung des großen Königs in Glaubenssachen. Auch in seinem Verhalten den schlesischen Juden gegenüber muß man einen scharfen Unterschied machen zwischen seiner Stellung in politischen und wirthschaftlichen Angelegenheiten, die er von dem ihm eigenen Gesichtspunkte des aufgeklärten Absolutismus beurteilte, und seinem Verhalten in Glaubenssachen. Nur dann kann man ihm gerecht werden.

Als die Kaiserin Maria Theresia auf die letzte Vertreibung der Juden in Schlesien im sechszehnten Jahrhundert noch eine allerletzte folgen lassen wollte, da hat der Einzug der Truppen des jungen Preußenkönigs in Breslau der Ausführung des liebloſen Dekrets ein Ende bereitet.

Unsere Gemeinde hat dann nach der langen traurigen österreichischen Zeit zum ersten Male staatliche Anerkennung gefunden, König Friedrich hat dem Breslauer Rabbiner staatliche Befugnisse zugewiesen und ihm den Titel eines Königlichen Landrabbiners in Schlesien verliehen. Unsere Gemeinde hat nach dreihundertjähriger Unterbrechung mit Willen des Königs wiederum einen Friedhof erhalten. So möge denn das Andenken des großen Königs auch unter uns ein gesegnetes bleiben.

---

[1]) Schriftliche Mitteilung an mich. Vergl. Anhang II Nr. 2 S. 17.

[2]) Vgl. Grünhagen, Schlesien unter Friedrich dem Großen II, 412 f. (nach Preuß, Friedrich der Große III, 220)

Anhang I.

Die Untersuchungsakten.

Brann bemerkt gelegentlich[1]): „Mittheilungen über seinen Uebertritt enthielt einst das jetzt an das Königl. Staatsarchiv in Breslau aus der Geh. Ministerialregistratur abgegebene Actenstück M. R. XV, 10. Leider sind die auf den Fall bezüglichen Acten lange vorher kassiert worden." Diese Fabel ist von Biberfeld erst jüngst wieder nacherzählt worden[2]) Nun hat weder das Breslauer Staatsarchiv noch die Geh. Ministerialregistratur noch der Faszikel M. R. XV, 10 je die Untersuchungs-Akten besessen. Der Faszikel M R. XV, 10 führt den Titel: „Acta von der Synagoge und den Betschulen, auch Anstellung der Rabbiner und anderer Religionsdiener bei der Juden-Gemeinde zu Breslau." Er handelt nur von der Breslauer Gemeinde, ich wüßte nicht, wie hierein die Nikolaier Untersuchungsakten geraten wären. Eine Lücke ist auch nicht zu konstatiren. In der Geh. Ministerialregistratur können die Akten schon deshalb nicht gelegen haben, weil das schlesische Ministerium, um dessen Registratur es sich hier handelt, mit der Untersuchung dieses Falles absolut nichts zu thun gehabt hat.

Das Breslauer Staatsarchiv hat die Akten aber auch nicht aus andern Registraturen erhalten. Es ist nicht ohne Interesse das Schicksal derselben zu verfolgen. Die Brieger Oberamtsregierung schickte sie mit Begleitschreiben vom 28. Nov. 1785 nach Berlin an den Justizminister v. d. Reck, bei dem sie laut Präsentationsdatum am 4. Dezember eintrafen. Die Staatsratssitzung fand am 12. Dezemb. Statt. Der Beschluß des Staatsrats ging am 23. Dez. zur Post „cum 1 vol. Act." Soweit ist die Spur der Akten auch aktenmäßig beglaubigt. Thatsächlich sind die Akten auch von Berlin abgegangen und in Brieg angelangt. Dies erfahren wir gelegentlich eines in der Geschichte der Justiz wie der Archive unerhörten Falles. Man hört wohl davon, daß Aktenstücke von aktuellem Interesse durch Indiscretion zur Kenntnis des Publikums gelangen, ja sogar Aktendiebstahl ist heute nichts Seltenes mehr. Daß aber eine Justizbehörde die Akten über einem eben erst verhandelten Prozeß einem Redakteur für journalistische Zwecke zur Verfügung stellt, und daß dieser Redakteur sich dafür auch noch öffentlich bedankt, das würde selbst heutzutage ein so großes Aufsehen erregen und dem betreffenden Gericht einen so langen Verweis und andere Annehmlichkeiten zuziehen, daß ich nicht wagen würde, an gedruckter Stelle davon zu sprechen, wenn nicht der Fall über hundert Jahre zurückläge und die längst vermoderten Gebeine der ehrwürdigen Gerichtsherren „vom Briege" Weiterungen nicht mehr zu befürchten hätten. Im Ernst bedankt sich also der eine Herausgeber der „Berlinischen Monatsschrift" Gedike[3]) für „die gütige Bereitwilligkeit der Oberschlesischen Oberamtsregierung", die ihn „in den Stand gesetzt hat, die einzelnen Aussagen aller Hauptpersonen genau und wörtlich aus den gerichtlichen Protokollen liefern zu können." Das heißt ja doch nur, in unser ehrliches Deutsch übertragen: Die Oberamtsregierung hat Gedike die Akten zur Benutzung überlassen, und soweit dies bei Vergleich mit den noch vorhandenen Aktenstücken des Staatsrats festzustellen ist, hat Gedike allerdings teilweise wörtliche wenn auch nicht ganz tadelfreie Auszüge gegeben. Von einer Uebersendung der Akten an ihn sagt er nichts, das wäre denn doch des Merkwürdigen in dem ohnedies nicht ganz gewöhnlichen Falle zu viel. Der Berliner Gymnasialdirektor Gedike war ein Bruder des Breslauer Rektors

---

[1]) In s. Jahrb. f. 1892 S. 56 Anm. 1.
[2]) Magazin f. d. Wissensch. d. Judenth. XX, S. 181.
[3]) 1786. Augustheft S. 155 f.

von St. Elisabet[1]). Es wäre wohl möglich, daß ihm dieser durch Vermittelung der Breslauer Regierungskreise Zutritt zu der Brieger Gerichtsregistratur und die Benutzungs-Erlaubnis verschafft hat, wenn er nicht gar durch eigene Berliner hohe Verbindungen mächtig genug gewesen ist sich den Zutritt selbst zu erwirken. Durch die verschiedenen Organisationen, welche das Gerichtswesen in Schlesien unter Friedrich Wilhelm III. durchzumachen hatte, sind dann die Akten endlich auf das Appellationsgericht, spätere Landgericht in Ratibor übergegangen und dort bei dem großen Brande, der das Gerichtsgebäude am 12. März 1888 vernichtete mit sämmtlichen andern auf dem Boden verwahrten reponirten Akten zu Grunde gegangen[2]). So ist durch Gedikes Veröffentlichung der Haupt-Inhalt der Akten der Nachwelt erhalten geblieben[3]).

Das ist um so werthvoller, als das gefährliche Element auch an dem Orte gewütet hat, an dem man am ehesten authentisches Material über Steblicki vermutet. Das kleine oberschlesische Städtchen Nikolai ist wiederholt von Bränden heimgesucht worden.[4]) Im Jahre 1645 teilte es das gleiche Schicksal mit dem Nachbarstädtchen Berun, die Herrschaft Pleß erließ damals jedem 500 fl am Steuerrest. Dann berichten die Akten von einem Brande am 16. Oktober 1730, das schwerste Ungemach aber widerfuhr dem Orte, als am 20. Mai 1794 eine furchtbare Feuersbrunst unter vielen anderen Gebäuden auch das Rathaus nebst sämmtlichen Archivalien und Dokumenten in Asche legte. Einiges Wenige hat sich später noch zugefunden, aber im Großen und Ganzen hat seitdem der Magistrat auf alle an ihn gerichteten Anfragen erklären müssen, daß er nichts von Urkunden und Akten besitze. Die Breslauer Regierung hat im Jahre 1830 die schlesischen Städte durch Rundschreiben aufgefordert ein genaues Verzeichnis aller Urkunden, Privilegien, Kopialbüchern u. s. w. einzureichen.[5]) Die Aufforderung des außerordentl. Regierungsbevollmächtigten Neumann vom 24. Juni 1830 blieb ohne Eingang aus Nikolai, auf eine Mahnung vom 16. Januar 1831 antwortete der Magistrat am 28. Februar, daß er außer Stande sei, Näheres zu berichten, weil bei dem Brande von 1794 die ganze Stadt mit allen Urkunden, Privilegien u. s. w. ein Raub der Flammen geworden sei und verwies auf die fürstlich Pleß'sche Herrschaft. Trotzdem befindet sich auf dem Breslauer Staatsarchiv ein stattliches Verzeichnis der im Besitz des Magistrats von Nikolai befindlichen Urkunden und Privilegien[6]). Die ehrsamen Stadtväter sind daher auch von weiteren Anfragen und Aufforderungen nicht verschont geblieben. Am 12. Mai 1837 wendet sich die Oppelner Regierung von Neuem an den Magistrat, der jetzt zu berichten weiß, daß er eine handschriftliche Chronik des verstorbenen Bürgermeisters Elias Joseph Thertolla besitze. Die Chronik trägt das Datum des 28. April 1822, damals war T. der älteste Bürger von Nikolai, sicher also mit Steblicki bekannt, und von seinen Schicksalen unterrichtet. Die Relation geht von Blatt 29 bis incl. 42 der Akten. Der Magistrat hat seitdem versucht, an Behörden und Private jede Auskunft zu verweigern und die Chronik seines eigenen Bürgermeisters als teilweise unzuverlässig erklärt. Dem gegenüber hat der Kreisrichter Pickart in Nikolai erklärt, „daß die Erzählung der Ereignisse, die der Chronist selbst erlebt hat, der unmittelbaren Anschauung entspringe, und daß es wohl eher die Aufgabe eines andern, als des Magistrats sei, zu prüfen und zu finden, ob sie teilweise unzuver-

---

[1]) Vgl. Allg. Deutsche Biogr. VIII, 490 f. Reiches biogr. Material über ihn besitzt die Breslauer Stadtbibliothek.

[2]) Schr. d. Präsidenten d. Königl. Landgerichts Ratibor, Wehner, vom 25. Mai 1894. Geschäfts-Nr. IX. 3. I. 3647.

[3]) Das. S. 156–172. Biberfeld hat davon einen Nachdruck geliefert (im „Magazin" a. a. St.) der leider nicht ganz fehlerfrei ist. Über Friedrich Gedike vgl. Allg. Deutsche Biographie VIII, 487 ff. und die von Kämmel das. angeführte Litteratur, ferner Schmid, Encykl. d. Erziehungswesens II, 788 ff.

[4]) Die folgenden Nachrichten über Nikolai nach den Akten des Königl. Staatsarchivs Breslau. O. A. Nikolai. Vgl. über Nikolai, Triest, Topogr. Handbuch v. Oberschl. Breslau 1865 S. 602. Saurma, Wappenbuch d. schles. Städte S. 225 f. Sinapius II, 276. Schles. Prov.-Bl. Bd. 19 S. 620 ff.

[5]) Für das Folgende dienten als Quelle die Ortsakten Nikolai auf dem Bresl. Stadtarchiv.

[6]) Sie beziehen sich zumeist auf Innungssachen, geben über unseren Fall keine Auskunft.

läſſig iſt[1]). Auch der Vorſtand der Synagogen-Gemeinde in Nikolai hat auf alle Anfragen durch beredtes Schweigen zu erkennen gegeben, wie groß bei ihm die Pietät für die Vergangenheit der ihm anvertrauten Gemeinde iſt. Dagegen haben ſich die in Frage kommenden Behörden mit dankenswerter Fürſorge der Erforſchung unſeres Falles unterzogen, freilich ohne zu einem Reſultate zu kommen. Die fürſtlich Pleß'ſche Central-Verwaltung[2]) benachrichtigt mich, daß ſie Akten über Steblicki nicht beſitze. Durch den Kardinal Fürſtbiſchof Kopp[3]) bin ich auf eine neue Spur gelenkt worden; Nikolai hat nämlich im Jahre 1785 noch zur Krakauer Diöceſe gehört, vielleicht daß die kirchlichen Unterſuchungsberichte ſich im dortigen Kapitelsarchiv befinden. Der Regierungs-Präſident von Oppeln hat ebenfalls auf mein Erſuchen Nachforſchungen in Nikolai anſtellen laſſen, doch ſind dabei neue Reſultate nicht zu Tage gefördert worden.[4]) Endlich iſt auch eine Recherche im Zerbſter Archiv unter den Akten des Fürſten Friedrich Erdmann zu Anhalt, der im Jahre 1785 Standesherr von Pleß geweſen iſt, erfolglos geblieben.[5])

Der Erfolg meiner archivaliſchen Forſchungen beſchränkt ſich daher auf das mir vom Berliner Geh. Staatsarchiv freundlichſt zur Verfügung geſtellte Aktenfaszikel des Staatsrats, aus dem ich den Bericht der Brieger Oberamtsregierung mit Genehmigung des Herrn Directors der Staatsarchive zum wörtlichen Abdruck bringe. Aus den zahlreichen Akten, welche ich auf dem Breslauer Staatsarchiv für den vorliegenden Fall benutzt habe, mag hier die Verfügung der Breslauer Kammer Platz finden, welche unmittelbar auf den Beſchluß des Staatsrats erfolgte. Willkommen wird auch die Erläuterung ſein, die ich von Herrn Präſident Stölzel in Bezug auf den damals geltenden Begriff „Staatsrat" erhalten habe und mit gütiger Erlaubnis hier abdrucke.

Anhang II.

Urkundliche Beilagen.

1.

Bericht der Oberſchleſiſchen Oberamtsregierung
an den Juſtizminiſter **Frhn. v. d. Reck.**

Allerdurchlauchtigſt Großmächtigſter König!
Allergnädigſter König und Herr!

Sub dato Brieg, den 28. November 1785 bittet die Oberſchleſiſche Oberamtsregierung in einem beſonderen Fall, wo der Abfall vom Chriſtentum zum Judentum gerügt worden, um allergnädigſte Verhaltungsbefehle.

Vor einigen Wochen ward uns von dem Substituto Fisci, Kosmely zu Pleſſe, der Umſtand, daß der Ratmann des Städtchens Nicolai Joſeph Steblitzky zum Judentum förmlich übergegangen ſey, angezeigt und zugleich auf ſeine Beſtrafung angetragen. Auf der einen Seite verkannten wir die allgemein verſtattete Glaubensfreiheit nicht, auf der andern Seite aber fanden wir uns auch außer Stande, ohne Allerhöchſte Dispenſation von den vorhandenen Geſetzen, da nach der in Schleſien geltende Joſephiniſchen Halsgerichtsordnung ſolch eine Apoſtaſie, wenn ſie wirklich außer allem Zweifel iſt, mit Lebens- oder Leibesſtrafe geahndet werden ſoll, abzugehen, um ſo weniger da die Religionsduldung der itzigen Zeiten mehr das crimen haereseos als das Verbrechen des Abfalles vom Chriſtentum zum Judentum aufzuheben ſcheint, auch ein ſolcher Abfall ſelbſt die bürgerliche Verfaſſung der Abgefallenen zu ſehr afficirt, als daß der Staat darauf nicht reflectiren

---

[1]) In einem Briefe vom 20. Januar 1870 an den Redakteur der Schleſ. Provinzialblätter (Rübezahl), Theodor Oelsner in Breslau.

[2]) Journal Nr. 4855 d. d. 15. Mai 1894.

[3]) *Schr. des Cardinals* Kopp vom 26. Mai 1894. G. K. 3392.

[4]) *Schr. des Regierungs-Präſidenten v. 22. Juni 1894. J. XI. Nr. 1174 d. K. A. III. mit Anlage.*

[5]) *Schr. des Archivrat* Kindſcher v. 9. Juli 1894.

sollte. In dieser Rücksicht gaben wir dem p. Kosmely blos eine vorläufige Untersuchung der Wahrheit seiner Anzeige auf und wiesen ihn zugleich an, nicht nur die etwaige Concurrenz der dortigen Judenschaft bei diesem Vorfall, sondern auch den eigentlichen Gemütszustand des Denunciaten auszumitteln. Nach Ausweis dieser Untersuchung ist die erste Anzeige wirklich richtig, der Abgefallene ist fest willens ein Jude zu bleiben, und in seinem Gemütszustande finden wir, was auch der Kreis-Physicus etwa dagegen sagt, weder Zerrüttung noch Wahnsinn, da in den Erzälungen dieses Mannes nach dem eigenen Anführen des Commissarii durchgehends Ordnung herrscht, seine Antworten den Fragen immer sehr angemessen scheinen, und eine schiefe Vorstellung und unrichtige Ueberzeugung in Glaubenssachen wol unmöglich für Wahnsinn angenommen werden kann. Die dortige Judenschaft hat sich keine Verleitung oder wesentliche Teilnehmung zu Schulden kommen lassen, und der nunmehrige Jude Steblitzky wird durchgehends von seiner Familie und allen seinen Bekannten als ein guter Mann gerühmt.

Bei dieser Lage der Sache und der wenigstens wohl unstreitig zu mildernden Härte der älteren Gesetze können wir nicht umhin, Ew. Königl. Majestät diesen sonderbaren Vorfall anzuzeigen, zu dessen näheren Beurteilung die Kosmelyschen Untersuchungsakten submissenst zu überreichen, und in wiefern der Denunciat mit aller weiteren Untersuchung und Strafe gänzlich zu verschonen oder zur förmlichen Inquisition zu ziehen, oder zur Vermeidung aller Aergernisse nur etwa aus der dortigen Gegend weg zu schaffen sey? — um allergnädigster Verhaltungs-Befehle zu bitten.

Wir fragen zugleich auf die Remission der beiliegenden Akten allerunterthänigst an, und versichern lebenslang in tiefster Devotion zu verharren

Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst
treugehorsamste zur Oberschles. Oberamts-Regierung verordnete Präsident und Räthe.
C. C. H. v. Windheim. Beyer. Westarp. Reich.

Zu des Königl. wirkl. Geheimen
H. Staats- u. Justiz-Ministers
Frh. v. d. Reck Excellenz.

Berlin. Königliches Geheimes Staatsarchiv.
R. 46 B. n 150 F. F. Original.

Das Schreiben trägt an der Spitze den Präsentationsvermerk „praes. den 4. Dec. 1785" und rechts oben nach der Ueberschrift folgende Marginal-Note von der eigenen Hand des Justizministers Frhrn. v. d. Reck.[1]) „Detur zur Resolution, daß die Untersuchung und Bestrafung unterbleiben könne, und die Frage, ob der Joseph Steblitzky als ein unvergleiteter Jude ferner an dem bisherigen Orte seines Aufenthalts zu dulden sey, dem Finanzdepartement zur Entscheidung zu überlassen sey. Reck."

Darunter die übliche Beglaubigungsformel des Secretärs:

„Ita conclusum in consilio Status den 12. Dec. 1785.
N. Danckelmann."

Nun sagt Stölzel in s. „Brandenburg.-Preuß. Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung" Berlin 1888 II, 306: „In dem von Svarez verfaßten Berichte des zweiten Weihnachtstages 1786 (oder in der nicht mehr vorhandenen Ordre vom 19. December, welche den Bericht veranlaßte, scheint „der Staatsrath" zum ersten Male aufzutauchen. Der Staatsrath des Jahres 1786 war ausschließlich ein Justiz-Staatsrath." Da der obige Beschluß bereits am 12. December 1785 verfaßt ist, schien mir ein Widerspruch vorzuliegen. Ich bin daher Herrn Präsidenten Stölzel sehr dankbar für die Belehrung, die er mir mit Folgendem erteilt hat. Er schreibt mir u. A.: „Consilium status ist ein schon in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts eingebürgerter Ausdruck für die Mitglieder des 1604 gestifteten Geheimen Rathes als einer collegialischen Behörde (Rechtsverwaltung I, 22 Anm. 1); für diese Behörde kam allmählich die Bezeichnung „Etatsrath" und seit etwa 1785 die Bezeichnung „Staatsrath" auf. Nur von letzterer deutschen Be-

[1]) Einer der 4 Justizminister, welche das damalige Justiz-Departement unter Friedrich dem Großen bildeten. Das Ressort von R. umfaßte die Alt- und *Neumark*, *Schlesien*, Pommern, Magdeburg und Halberstadt, die *Criminal- und Lehnssachen*. Vgl. Stölzel, Brandb.-Preuß. Rechtsverw. II, 298.

zeichnung redet die S. 306 des 2. Bds. der „Rechtsverwaltung", die Sache ist älteren Datums. Die Formel „Ita conclusum in cons. status" ist die übliche Beglaubigungsformel des Secretärs, der die Geheimeraths- (Etatsraths-, Staatsraths-)Protocolle führt; Friedrich Carl Nicolaus Danckelmann war seit 1783 dieser Secretär (Klaproth, Staatsrath S. 559 Nr. 15). Der fragliche Beschluß ist also ein von Reck beantragter Beschluß der Minister (wahrscheinlich nur der Justizminister), den Danckelmann beglaubigte (nicht der schlesische Justizminister)."

2.

Der Beschluß des Staatsrats.

Berlin, 12. Dec. 1785.

An die Oberschlesische Ober-Amts-Regierung.

[Von Gottes Gnaden] Friedrich König [von Preußen] ꝛc.

Unsern [gnädigen Gruß zuvor. Wolgeborne und hochgelahrte Räthe, liebe Getreue]. Ihr empfanget hieneben die mittelst Eures Berichts vom 28. v. M. eingesandten Untersuchungs-Akta des Substituti fisci Kosmeli wider den Joseph Steblicky, modo Joseph Abraham, wegen dessen Abfall zum Judenthum, wieder zurück und wollen Euch auf die dieses[1]) Vorfalls halber gethane Anfrage zur Resolution nicht verhalten: daß die fernere Untersuchung dieserhalb und die Bestrafung unterbleiben könne; die Frage aber, ob der Joseph Steblicky nun als ein unvergleiteter Jude ferner an dem bisherigen Orte seines Aufenthalts zu dulden sey, müsset Ihr dem[2]) Finanzdepartement zur Entscheidung überlassen Sind [Euch mit Gnaden gewogen]

Ad mandatum.

v. R.

Berlin. Königliches Geheimes Staatsarchiv. R. 46. B. n. 150 F. F.
Orig. Concept.

Ein nicht ganz wortgetreuer Abdruck von Gedike in der „Berl. Mtsschr.", Jahrg. 1786 (August-Heft) S. 172. Gedike hat offenbar das Originalschreiben in den Akten der Oberschlesischen Oberamtsregierung vorgelegen. Der vorstehende Abdruck giebt das Original-Concept wieder, das sich bei den Akten des Staatsraths befindet. Die Worte, welche bei Gedike fehlen, sind oben gesperrt gedruckt, die im Original-Concept fehlenden Formeln des Kanzleistils, soweit sie Gedike abdruckt, in Parenthese gesetzt.

3.

Die Verfügung der Breslauer Regierung.

Breslau, 2. August 1786.

An den Krieges- und Steuerrath v. Walspeck[3]).

Wegen des zum Judenthum übergetretenen Steblitzky.

Unsern ꝛc.

Bey den in Euern diesfälligen Bericht vom 24. Juni c. a. angezeigten Umständen kann dem wahrscheinlich am Verstande kranken zum Judenthum übergetretenen Steblitzky zu Nicolai die Erlaubniß ertheilt werden, ohne Erlegung eines Canonis sich daselbst aufzuhalten. Wonach Ihr den dortigen Magistrat zu instruiren habt.

Ad. num. 224. R. ex Julio 1786.

Breslau. Königliches Staatsarchiv P. A. II, 49k. Orig. Concept.

Dieses Original-Concept giebt die bisher völlig unbekannte Verfügung wieder, welche das letzte Stück in dem ganzen Prozeß bildet. Es befindet sich

---

[1]) „sonderbaren" ist im Original-Concept durchstrichen

[2]) „Schlesischen" ist gleichfalls durchstrichen.

[3]) Fried. Gust. v. Wallspeck, Kriegs- und Steuerrath in den oberschles. Städten jenseits der Oder, wohnt zu Tarnowitz (7. Depart.). Schles. Instantien-Notiz für 1786 p. 23. Nicolai stand unter seiner Inspektion, er war commissarius loci. Zimmermann, Beytr. z. Beschreibung v. Schlesien II (Brieg 1783) p. 89. Ueber das Judentoleranzamt p. 90.

in einem Fascikel, das den Titel führt „Acta betr. das Religions-Exercitium der Juden, in gl. die Verfügungen wegen der vom Judenthum zum Christenthum übertretenden Juden et vice versa."

Am Schluß des Koncept[1]) befindet sich noch ein Verweis auf andere Akten: „Vid. Acta von Einrichtung des Juden Wesens ꝛc. bey dem Toleranz Amte zu Nicolai." Leider sind diese Acten auf dem Staatsarchiv nicht vorhanden.

Anhang III.

Sage und Legende.

Der wörtliche Abdruck der drei wichtigsten Aktenstücke aus dem Prozesse Steblicki ist um so nothwendiger gewesen, als Sage und Legende sich des Falles frühzeitig bemächtigt und denselben in ihre liebevolle Behandlung genommen haben. Wieweit die Legendenbildung vorgeschritten ist, geht daraus hervor, daß man schon im zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts, wenige Jahre nach dem Tode des alten Steblicki, den Prozeß in eine Beleuchtung rückte, welche noch kaum etwas von dem wirklich Geschehenen erkennen ließ, daß man sich die glückliche Entscheidung nur durch das Eingreifen des Königs erklären konnte und ein Aktenstück fabricirte, das auf den ersten Blick seine Mache verrät. Die Quelle für diese bis in die allerneueste Zeit noch fortgeschrittene Legendenbildung ist der hebräische Bericht des Nikolaier Rabbiners Samuel Zülz, welcher erst nach dessen Tode und auf Veranlassung seines Sohnes Selig von dem damals noch jungen Breslauer Privatgelehrten David Samosz[2]) in's Deutsche übersetzt und in dieser Uebersetzung mit hebräischen Lettern im Jahre 1816 in Breslau zum Druck befördert wurde.[3]) Hier werden zum ersten Male alle die wundersamen Legenden gesponnen, welche später in die Schrift von M. Herzberg[4]) übergegangen sind und durch diese die weiteste Verbreitung gefunden haben.[5]) Wir haben uns daher

[1]) Am Kopf des Aktenstücks befindet sich zwar der Vermerk Copia, es ist aber thatsächlich ein Concept.

[2]) Wenigstens scheinen mir die hebräischen Initialen auf dem Titelblatt דז"ן auf ihn zu weisen. David Samosz, ist, wie mir sein Sohn, der jetzt pensionirte Sekretär der Fraenkel'schen israelitischen Krankenanstalt, Herr Julius Samosz, mitteilt, in Breslau 1864 im Alter von 76 Jahren gestorben, also 1788 geboren, war mithin 1816 erst 28 Jahre. David Samosz hat sich später um die Begründung einer jüdischen Jugendschriften-Litteratur unleugbare Verdienste erworben. Er hat verschiedene Jugendschriften aus der deutschen in die hebräische Sprache übersetzt, so תוכחת מוסר Sittenbüchlein für Kinder von Campe, hebr. von D. S. 8. Bresl. 1819. ראבינואהן Robinsohn der Jüngere. 8°. Bresl. 1824 und ist s. Z. ein gesuchter und beliebter Gemeindepoet gewesen für Dichtungen in hebräischer Sprache, deren Versmaß er gewandt zu handhaben wußte. (cf Steinschneider, cat. Bodl. Nr. 6992). Seine ersten Dichtungen hat er gesammelt herausgegeben unter dem Titel שירי דור 8°. Bresl. 1834 in 3 Teilen. Er hat lange Zeit auch bei Gericht einen Vertrauensposten bekleidet, er hatte die Eidesadmonitionen more judaico abzunehmen

[3]) Das Schriftchen ist vom Titel bis zu Ende im sogenannten Jüdisch-Deutsch, d. h. in deutscher Sprache mit hebr. Lettern geschrieben, auch die im folgenden deutsch wiedergegebenen Worte des Titels: „אהבת הגרים. Eine wunderbare Geschichte des Nikolaier גר צדק ר' יוסף זצ"ל aus dem Hebräischen treu übersetzt. .. חמעשה הזה חבר בלה"ק ע"י אר"מו הרבני מוה' שמואל צילק מ"ץ בניקאלייא יהועתק בל"א ע"י מוהר ד"ז מק"ק ברעסלויא שנת תק"עו לפ"ק. (An der Spitze jeder Seite stehen die Worte: אהבת הגר). 9 Bl. 8°. (Nicht paginirt). Breslau 1816. Die Schrift fehlt in den üblichen bibliographischen Handbüchern und Katalogen, bei Steinschneider, Roest, Benjakob, Fürst, Lippe ꝛc. Vgl. Catalogue of the hebrew books in the library of the British Museum. London 1867. S. 791.

[4]) Der neue Jude des achtzehnten Jahrhunderts von M. A. Herzberg, Gleiwitz, gedruckt bei Gust. Neumann 1845. Der Verfasser ist ein geborener Nikolaier, war bei Abfassung der Schrift Privatlehrer in Beuthen O/S., verzog dann nach Breslau, wo er ein Privat-Institut begründete und eine Reihe von

im Folgenden auch nur mit diesen beiden Schriften zu befassen. Auffallend ist daß nicht einmal der Name des Mannes, dessen richtige Schreibart durch Urkunden verschiedener Art, in amtlichen Berichten, Magistratsakten, durch seine eigene Unterschrift beglaubigt ist, wenige Jahre nach seinem Tode richtig wiedergegeben wird. Er wird beständig Steblick genannt und mit dem Amts-Charakter des Bürgermeisters von Nikolai belegt, den er bekanntlich nicht bekleidet hat. Hier scheinen im Volksmunde die Persönlichkeiten von Vater und Sohn zusammen geflossen zu sein. Als äußere Ursache des Gesinnungswechsels führt Samuel Zülz den Tod der Mutter auf und die dadurch hervortretende religiöse Stimmung, wozu noch die Freundschaft eines evangelischen Mitbürgers gekommen sei, der Steblicki durch Bibellesen zum evangelischen Glauben habe bekehren wollen, ohne jedoch damit Erfolg zu haben. Der Freund habe ihm sterbend noch geraten weiter zu forschen über die ewigen Wahrheiten des Lebens. So sei er zu der Ueberzeugung gekommen, daß das Judenthum die wahre Religion enthalte; darauf habe er sich dem Rabbiner offenbart, der ihm den Rat erteilt habe nach Amsterdam zu reisen und dort auf dem freien Boden Hollands zum Judentum überzutreten. Hier wird also im Gegensatz zu der eigenen Aussage Steblickis dem Rabbiner eine Mitwirkung zugeschrieben. Auch der Fürst Pleß nimmt hier Partei, er leistet ihm seinen Beistand, als ihm der Klerus die Bibel wegnehmen will, und auch später wieder sucht der Sohn nicht umsonst den Fürsten auf, als der Vater durch den Prozeß bedrängt wird. Der Tod des Rabbiners treibt Steblicki an, seinen Entschluß auszuführen. Er geht nach Polen. Der Bericht über die Reise stimmt, von einzelnen phantastischen Ausschmückungen abgesehen, mit dem Zeugnis der Akten überein. Wie überhaupt große Monologe und Reden den hebräischen Bericht ausfüllen, so finden sich letztere wieder bei der Erzählung von dem Erscheinen Steblickis in der Synagoge am Versöhnungstage, beim Eintritt in dieselbe an die Juden und an einen Rat, der in die Synagoge kommt, um ihm Vorwürfe über seine Handlungsweise zu machen. Neu ist, daß die Juden einen Ueberfall der Synagoge am Versöhnungstage durch den fanatischen Pöbel fürchten und von der Obrigkeit polizeilichen Schutz für die Nacht erbitten und erhalten. Uebereinstimmend mit dem sonstigen schwärmerischen

---

hebr. Schulbüchern herausgab, auch sich als hebr. Gelegenheitsdichter bekannt machte. Er lebt heute noch als hochbetagter Greis in Breslau. Eine Anzeige der H.'schen Schrift gab der „Orient" von Fürst 1845 S. 808. Die Schrift erfuhr, wie mir der Verfasser persönlich mitteilte, einen Angriff durch den Pfarrer Szafranek in Beuthen OS., dessen Artikel mir jedoch nicht zu Gesicht gekommen ist. Offenbar auf H. geht auch Stricker zurück in seinem Aufsatz: „Neujuden des 18. Jahrhunderts" (Gedelöcki in Kopenhagen (1731) und Steblick(!) in Nik.) in Ztschr. f. deutsche Kulturgesch. N. F. I (1872) S. 514 f. und ein Aufsatz d. Allg. Ztg. d. Judenth. 37. Jahrg. (1873) Nr. 3 S. 44 f. nach der „Wahrheit"(?), danach ein hebr. Bericht im „Hamaggid" von Silbermann 1873 Nr. 30.

[5]) Ein gewisser Jacob Immanuel Zadik ben Abraham aus Jerusalem druckte die Schrift Herzbergs mit allen Druckfehlern im Jahre 1851 nach und gab sie unter Weglassung von Einleitung und Widmung mit einem neuen schwulstigen Titel (Rödelheim 5612) und einer neuen Einleitung heraus (das Datum derselben ist Frankfurt a. M. 24. Tischri 5612 [1851]) Der Nachdruck ist sehr selten und nicht einmal zur Kenntnis Herzbergs gelangt, dem ich selbst erst ein Exemplar zeigte, das ich aus dem Nachlaß von Isidore Loeb (Paris) erworben habe. H. selbst hat einen fast wörtlichen Abdruck seiner Schrift unter dem Titel „Der Bürgermeister Steblitzky zu Nikolai, das ist Joseph ben Abraham" im „Jüd. Volksblatt" von Ludw. Philippson vorgenommen (III (1856) Nr. 36 p. 143f, Nr. 37 p. 145/7, Nr. 38 p. 149/51). Ein wenig veränderter Abdruck der H.'schen Schrift unter gleichem Titel rührt von dessen Bruder (früher in Briesen und Posen) her in der „Jüd. Presse" 1885. Beilage „Sabbatstunden" Nr. 1—4 mit einigen Anmerkungen, die angeblich Berichte aus dem Volksmunde wiedergeben. Nach der ersten Anmerkung sollen der Erzählung die Magistrats-Akten, die Aufzeichnungen des (damal.) Nikolaier Rabbiners, eines „Großvaters" des Verfassers und des Vaters des Verfassers, eines „Nachbars" Steblickis, zu Grunde liegen Die Magistrats-Akten sind, wie im Anhang I zu lesen ist, 1794 verbrannt. Die angebliche Verwandtschaft und Nachbarschaft ist mir gegenüber von dem Breslauer Bruder *entschieden bestritten* worden. Danach ist dem übrigen Gerede kein Wert beizumessen.

Inhalt der Schrift ist der Bericht von dem feindseligen Auftreten eines Verwandten Steblickis, eines Fleischers, der sein Messer wetzt gegen den Abrünnigen, von der erhabenen Erscheinung des Mannes aber in dem langen weißen Kittel gebannt, unverichteter Sache umkehrt. Derartige Feindseligkeiten würden die Untersuchungsberichte sicher nicht verschwiegen haben. In diesen werden nur neugierige Bürger vorgeführt, keineswegs ein fanatisirter Pöbel. Steblicki muß sogar vor demselben flüchten und geht nach Gleiwitz, wo er das Laubhüttenfest zubringt. Die Mutter schickt den Sohn zum Fürsten, und erst als von dieser Seite bis zur Entscheidung der Sache ihm Schutz versprochen wird, kehrt Steblicki nach Nikolai zurück. In dem Prozeß, der darauf von „Räten" gegen ihn geführt wird, tritt Steblicki allein auf und bleibt standhaft. Die „Räte" legen die Sache dem König vor, der ein völlig freisprechendes Urteil fällt und den Magistrat in sämmtliche Kosten (85 Thlr.) verurteilt. Steblicki wird von allen Steuern befreit, er erhält das freie Aufenthaltsrecht und den Namen „der neue Jude". Es ist nur schade um diese „Kabinetsordre," daß sie von Friedrich Wilhelm II. gezeichnet ist, der als dieser Vorfall sich zutrug, noch nicht in Preußen regierte Herzberg hat wohl diesen chronologischen Widerspruch eingesehen und die „Kabinetsordre" Friedrich dem Großen zugeschrieben. Auch ihm mögen wohl Zweifel an der Authenticität aufgestiegen sein, denn er teilt nur den ungefähren Inhalt mit. Aber „der neue Jude" ist der Titel seiner Schrift geworden. Nach den obigen Ausführungen ist wohl kein Zweifel mehr darüber, daß diese angebliche Kabinets-Ordre eine plumpe Erfindung ist! Herzberg verdanken wir aus dem späteren Leben Steblickis in Sohrau noch einige Züge, die aber wiederum durch die Legende so entstellt wiedergegeben sind, daß Wahrheit und Dichtung sich nicht mehr unterscheiden lassen. Ich habe deshalb darauf verzichten müssen, dieselben in meine obige Darstellung ohne Weiteres aufzunehmen.

Von demselben Verfasser sind folgende Schriften erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Markgraf Georg von Brandenburg als Erzieher.
Breslau 1883. W. Koebner.

Die Aufenthaltsorte des Markgrafen Kasimir v. Br.
Bayreuth 1884. Th. Burger.

Ungarns Verfall beim Beginn des 16. Jahrh.
Budapest 1885. F. Kilian, Universitätsbuchhandlung.

Stammtafeln der von Liebmann Schwarzschild in Frankfurt a. M. (1555—1594) abstammenden Familien.
Frankfurt a. M. 1886. J. Kauffmann.

Eine Blutbeschuldigung in Frankfurt a. M. im Jahre 1504.
Magdeburg 1892.

Aus der Mappe eines Hohenzollern.
Erstes Heft. Breslau 1892. W. Koebner.

Die letzte Vertreibung der Juden in Schlesien.
I. Teil. Breslau 1893. Th. Schatzky.

5 426ST BR4 4446 BBC
10/94 53-005-00

Stanford University Libraries
3 6105 016 341 807

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE

JUL 11 2001
JUN 30 2003